

Vertrag über die Einrichtung des Eigenverbrauchs – *Elektra ZEV* (Abrechnungsdienstleistung Elektra)

Gegenstand dieses Vertrages

Objekt:

Adresse

(nachstehend *Anschlussobjekt* genannt)

zwischen

Vorname / Name:

Vorname / Name:

Vorname / Name:

-> weitere Eigentümer*innen bitte auf separatem Blatt unterzeichnen und dieses beilegen

Vertragspartner sind Grundeigentümer*innen, Miteigentümer*innen, Stockwerk-eigentümer*innen und Verwaltungen oder deren Vertreter (nachfolgend Eigentümer*in genannt).

vertreten durch (z.B. Vertreter der STOWE, Immobilienverwaltung o.ä)

Vorname / Name:

(nachstehend *Ansprechpartner**in genannt)

und

Firma: Genossenschaft Elektra, Jegenstorf

Adresse: Bernstrasse 40, 3303 Jegenstorf

(nachstehend *Elektra* genannt)

Vertragsbeginn, Datum (sofern bereits bekannt):

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien betreffend Einrichtung und Abwicklung des Eigenverbrauchs im Anschlussobjekt und der Abrechnungsdienstleistung an die Teilnehmenden am Eigenverbrauch.

2. Vertragsgrundlage

Mit dem vorliegenden Vertrag kann/können der/die Eigentümer*in den vor Ort produzierten Strom selbst nutzen. Insbesondere regelt dieser Vertrag die Vertretung und Zusammensetzung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauchs gegenüber der Elektra.

Folgende Dokumente bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrages:

- Anschlussbeiträge der Elektra
- Jeweils aktuell gültige, allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektra
- Werkvorschriften Schweiz
- Ergänzende Bestimmungen Elektra
- Die anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, namentlich die Stromversorgungs- (StromVG) sowie Energiegesetzgebung (EnG).
- Aktuell gültige Tarifblätter
- Handbuch Eigenverbrauch

3. Einrichtung zum Eigenverbrauch am Anschlussobjekt

Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist nur zulässig, sofern die gesamte Produktionsleistung am Ort der Produktion mindestens 10% der Anschlussleistung am Messpunkt des Zusammenschlusses beträgt. Die Einrichtung des Eigenverbrauchs wird mit diesem Vertrag drei Monate im Voraus durch die Eigentümer*in bei der Elektra beantragt.

Mit der Erteilung der Vollmacht an den/die Ansprechpartner*in bestätigen der/die Eigentümer*in gegenüber der Elektra, dass sie ihre Mieter* / Pächter*innen über die Teilnahme am Eigenverbrauch sowie ihre Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch die Elektra zu entscheiden, informiert haben. Sie bestätigen ferner, dass die an den Verbrauchsstätten wohnhaften Mieter* und Pächter*innen sich für die Teilnahme am Eigenverbrauch entschieden haben.

4. Rechte und Pflichten Eigentümer

Die Eigentümer*innen sind gesetzlich für die Energieversorgung der am Zusammenschluss beteiligten Verbrauchsstätten verantwortlich.

Erfolgt die Produktion nicht durch die Eigentümer*in selbst, treffen die Eigentümer*in mit dem Produzenten eine Vereinbarung zur Abnahme und Vergütung der vor Ort produzierten Energie.

Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch sowie gegebenenfalls die Vereinbarungen mit einem unabhängigen Produzenten obliegen dem/der Eigentümer*in.

Die Eigentümer*in benennen einen Ansprechpartner*in. Detaillierte Angaben zum Ansprechpartner*in sind bei *Ziff. 15 Vollmacht* aufgeführt. Der/die Ansprechpartner*in ist von dem/der Eigentümer*in des Anschlussobjektes bevollmächtigt, den Vertrag mit der Elektra in ihrem Namen abzuschliessen.

Die Eigentümer*in haften für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen der Elektra.

Der/die Ansprechpartner*in meldet möglichst sofort nach Bekanntwerden allfällige Wechsel in der Eigentümerschaft des Anschlussobjektes. Auch Mieter- bzw. Pächterwechsel von Teilnehmenden sind entsprechend zu melden. Beim Wechsel der Ansprechpartner*in ist der Elektra durch die Eigentümer*in eine neue Vollmacht (*Ziff. 15*) zuzustellen.

Die Eigentümer*in tragen die Kosten für die Anpassungen und Ergänzungen der Hausinstallation, der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses zur Einrichtung des Eigenverbrauchs.

Der/die Eigentümer*in ist verpflichtet, der Dienstleisterin die einmaligen Einrichtungskosten des ZEV (pauschal Fr. 450.-) zu entrichten. Die Kosten werden per Vertragsbeginn fällig und durch die Dienstleisterin in Rechnung gestellt.

5. Messung und Anpassungen Messinfrastruktur

Die Elektra ist verantwortlich für die Messeinrichtung am Anschlussobjekt und der am Eigenverbrauch teilnehmenden Verbrauchsstätten, sowie für die Messung der Produktionsanlagen. Die Teilnehmenden am Eigenverbrauch werden von der Elektra weiterhin separat gemessen.

6. Rückvergütung und Rechnungsstellung an Produzenten

Die Rückvergütung für die Einspeisung des Überschusses und die Vergütung des als Eigenverbrauch genutzten Stroms der Produktionsanlage erfolgt an den Anlagenbetreiber*in. Grundlage dafür bildet die publizierte Einspeisevergütung der Elektra resp. der durch den ZEV vereinbarte Preisansatz für den Eigenverbrauch.

7. Rechnungsstellung an die Teilnehmenden am Eigenverbrauch

Die Elektra stellt mit ihrer Abrechnungsdienstleistung für alle Teilnehmenden am Eigenverbrauch die Rechnungsstellung sicher. Diese Rechnungen enthalten jeweils detailliert einerseits den Strombezug von der Produktionsanlage (Eigenverbrauch) und andererseits den Strombezug aus dem Netz. Basis für die die Rechnungsstellung sind im 15-Minuten-Takt ermittelte Messdaten, welche von der Elektra erhoben werden.

Die Teilnehmenden am Eigenverbrauch werden separat abgerechnet. Den geschuldeten Rechnungsbetrag haben die Teilnehmenden am Eigenverbrauch an die Elektra zu überweisen.

Gemäss Energieverordnung (EnV) vom 1. November 2017 (Stand am 1. April 2023) gibt es 2 Varianten, um den Tarif für den intern produzierten Strom zu bestimmen:

Variante 1:

Für die intern produzierte Elektrizität und die Kosten der internen Messung, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung des Zusammenschlusses (interne Kosten) darf pauschal maximal 80 Prozent des Betrags an Mieter/innen in Rechnung gestellt werden, der im Falle einer Nichtteilnahme am Zusammenschluss beim Bezug des externen Standardstromprodukts für die entsprechende Strommenge zu entrichten wäre.

Im Versorgungsgebiet der Elektra gilt elektraaqua+ als Standardstromprodukt. Für die jährliche Tarifbestimmung der intern produzierten Elektrizität wird das Produkt elektraaqua+ als Berechnungsgrundlage eingesetzt.

Berechnungsbeispiel für die intern produzierte Elektrizität in der Gemeinde Jegenstorf mit dem Stromprodukt elektraaqua+ inkl. Energie, Netznutzung und Abgaben:

32.39 Rp. / kWh x 80% = **Ansatz für Eigenverbrauch 25.91 Rp. / kWh**

Variante 2:

Für die internen Kosten kann die Eigentümerin oder der Eigentümer anstelle der Pauschale auch die Kosten in Rechnung stellen, die effektiv angefallen sind, abzüglich der Erlöse aus der eingespeisten Elektrizität.

Werden die internen Kosten abgerechnet, so darf die Eigentümerin oder der Eigentümer maximal den Betrag in Rechnung stellen, der für die entsprechende Strommenge beim Bezug des externen Standardstromprodukts zu entrichten wäre. Sind die internen Kosten tiefer als die Kosten dieses externen Standardstromprodukts, so darf zusätzlich zu den internen Kosten höchstens die Hälfte der erzielten Einsparung in Rechnung gestellt werden.

Unter www.swissolar.ch/de/wissen/wirtschaftlichkeit/zev-eigenverbrauch ist ein Formular für die Berechnung der Gestehungskosten / effektiven Kosten publiziert.

Umsetzung jährliche Tarifierpassung (Ziff. 16):

Elektra empfiehlt die Variante 1. Der Vorteil liegt darin, dass sich der Eigentümer nicht jährlich mit der Berechnung auseinandersetzen muss. Die jährliche Tarifierpassung erfolgt automatisch durch die Elektra. Wählt der/die Eigentümer*in die Variante 2, muss er den Tarif für den eigenproduzierten Strom, jährlich nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnen und spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres an kundenservice@elektra.ch übermitteln.

Die Preise für den Netzbezug entsprechen den auf der Website www.elektra.ch publizierten aktuellen Netz- und Stromtarifen der Elektra. Die Teilnehmenden haben sich auf ein gemeinsames Stromprodukt zu einigen.

8. Zusätzliche Dienstleistungen der Elektra

Für zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Unterstützung bei der Gründung des gemeinsamen Eigenverbrauchs oder falls die jährlichen Tarifbestimmungen von der Variante 1 abweichen) werden die Aufwände von der Elektra separat, zum jeweiligen Stundenansatz abgerechnet.

Zusätzliche Dienstleistungen der Elektra bedürfen jeweils einer Zusage durch die Beteiligten. Dies ist schriftlich festzuhalten.

9. Verantwortlichkeiten Inkasso

Die Elektra stellt sicher, dass ausstehende Rechnungen von den Teilnehmenden am Eigenverbrauch gemahnt werden. Diese Dienstleistung ist in der Abrechnungsdienstleistung enthalten.

Sofern ein Teilnehmender am Eigenverbrauch seine Schuld an die Elektra auch nach der letzten Mahnung nicht begleicht, wird das weitere Vorgehen bei Bedarf mit dem Ansprechpartner vereinbart. Sofern die Elektra das Inkasso auf dem Rechtsweg sicherstellen soll, werden die Aufwendungen als zusätzliche Dienstleistung verrechnet.

Die Elektra übernimmt keine Haftung für ausstehenden Rechnungen. Diese wird von dem oder den Eigentümern übernommen.

10. Beginn, Laufzeit und Kündigung Vereinbarung

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien jeweils frühestens auf Beginn des nächstmöglichen Kalenderquartals in Kraft.

Die Eigentümer*in und die Elektra können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Jahres schriftlich kündigen, erstmals nach 2 Jahren. Damit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt sowie die damit verbundene Abrechnungsdienstleistung der Elektra. Der Zählerrückbau und die Installation einer Hauptmessung gehen zu Lasten der Eigentümer*in.

Bei mehreren Eigentümern*innen hat die Kündigung eines/einer Eigentümers*in nicht die Beendigung des vorliegenden Vertrages zur Folge. Der Vertrag wird mit den verbleibenden Eigentümern*innen für die verbleibenden Verbrauchsstätten weitergeführt.

Die Elektra ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich auch fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Eigentümer*in wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen. Als wesentliche vertragliche Pflichten gelten insbesondere solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner*in regelmässig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Muss der Vertrag aufgehoben werden, weil die Eigentümer*in ihren Pflichten gegenüber den Teilnehmenden am Eigenverbrauch nicht nachkommen, hat die Elektra als Netzbetreiberin soweit möglich die Versorgung dieser Teilnehmer*innen sicherzustellen. Die Eigentümer*in tragen die daraus resultierenden Kosten wie z.B. für den Umbau der Messeinrichtung.

11. Änderungen

Änderungen dieses Vertrages sowie der Anhänge bedürfen der schriftlichen Form.

12. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

13. Rechtsnachfolger

Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesen Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Regelungszweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechen.

15. Vollmacht

Die Eigentümer*in des Anschlussobjekts bevollmächtigen:

Vorname / Name:
(z.B. Vertreter der STOWE,
Immobilienverwaltung o.ä.)

Adresse:

E-Mail/Tel:

für die Einrichtung des Eigenverbrauchs im genannten Anschlussobjekt für folgende Bezüger (z.B. „Wohnung 1. Stock“, „Allgemein“, „Wärmepumpe“ etc.):

Bezeichnung/Zähler-Nr.:
.....
.....
.....

zu den Konditionen dieses Vertrages und setzen ihn/sie als Ansprechpartner*in ein. Die nachfolgenden Eigentümer*in haften jeweils vollumfänglich für die Umsetzung des Vertrages.

16. Tarifbestimmung

Die Eigentümer*in bestimmen den jährlich anzupassenden Tarif für den intern produzierten Strom (Ziff.7) nach:

Variante 1: 80% des externen Standardstromprodukts

Variante 2: effektive interne Kosten

17. Unterschriften

Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Miteigentümer/ Baurechtsberechtigter

Vorname / Name:

Adresse:

Datum, **Unterschrift:**

Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Miteigentümer/ Baurechtsberechtigter

Vorname / Name:

Adresse:

Datum, **Unterschrift:**

-> weitere Eigentümer bitte auf separatem Blatt unterzeichnen und dieses beilegen

Bevollmächtigte Ansprechpartner*in

Vorname / Name:

Datum, **Unterschrift:**

Genossenschaft Elektra Jegenstorf

Datum:.....



Christina Lieb
Teamleiterin Kundenservice



Thomas Bischof
Leiter Energiewirtschaft

Der/die Vertragspartner*in nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass dieser Vertrag seitens Genossenschaft Elektra, Jegenstorf mittels Faksimile-Unterschrift unterzeichnet ist.

Anhang A: Einwilligung Produzent

Der Betreiber der Produktionsanlage (am auf Seite 1 des zugehörigen Vertrages erwähnten Standort) bestätigt hiermit die Verwendung des produzierten Stromes zu den Konditionen dieses Vertrages.

➔ *Muss nur ausgefüllt werden, sofern Produzent eine Drittperson (nicht Eigentümer des Anschlussobjektes) ist*

Produzent

Anlagestandort:

Vorname / Name:

Wohnadresse:

Ort, Datum, Unterschrift